



Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim vom (SonntagsöffnungsVO)

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zeitraum und örtliche Begrenzung
- § 2 Ordnungswidrigkeit
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Zeitraum und örtliche Begrenzung

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürften anlässlich der in der Stadt Puchheim stattfindenden Jahrmärkte die Verkaufsstellen in den festgesetzten Marktbereichen am

16. April 2023 und 1. Oktober 2023

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zu den festgesetzten Marktbereichen gehören die Lochhauser Straße im Bereich zwischen der Oberen Lagerstraße und der Rainerstraße, sowie die Obere Lagerstraße von der Lochhauser Straße bis zur Buchenstraße.

(3) Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Wer außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
